

# FAQ-Liste zur Extra-Zeit für Bewegung

## Inhaltsverzeichnis

In der Förderrichtlinie steht, dass Vereine mit Mitgliedschaft im LSB antragsberechtigt sind. Das wären dann nur Bünde und Verbände? Oder wer ist hiermit tatsächlich gemeint? .....	1
Muss eine beantragte Maßnahme mit insgesamt 6 Stunden an einem Stück stattfinden? .....	1
Wie hoch ist die Förderung für eine beantragte Maßnahme von 6 Stunden? .....	1
Können auch weniger als 6 Stunden beantragt werden? .....	1
Kann ich mit einem Antrag mehrere Maßnahmen beantragen? .....	1
Für welche Ausgaben darf die Förderung eingesetzt werden? .....	2
Dürfen Teilnehmerbeiträge erhoben werden? .....	2
Ich habe Probleme bei der Bedienung des Förderportals. Was mache ich falsch? .....	2
Muss ich Teilnehmerlisten führen? .....	2
Wie ist mit nicht verbrauchten Mitteln umzugehen? .....	3
In der Förderrichtlinie steht, dass Angebote auch unterrichtsbegleitend stattfinden können. Was genau ist hiermit gemeint und kann ich auch Projektstage an Schulen zur regulären Unterrichtszeit über die Extra-Zeit für Bewegung fördern lassen? .....	3

**In der Förderrichtlinie steht, dass Vereine mit Mitgliedschaft im LSB antragsberechtigt sind. Das wären dann nur Bünde und Verbände? Oder wer ist hiermit tatsächlich gemeint?**

In der Förderrichtlinie heißt es, dass anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine mit Mitgliedschaft im LSB antragsberechtigt sind. Damit sind Sportvereine mit Jugendabteilungen sowie Mitgliedsorganisationen gemeint. Im entsprechenden Erlass heißt es hierzu:

„Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. als Mitglied bzw. ggfs. Mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine.“ Damit sind die Jugendabteilungen aller Sportvereine in dem Moment ohne Prüfung der Kriterien des § 75 SGB VIII automatisch anerkannte Träger, in dem ihre Trägervereine Mitglied des Landessportbundes sind. ([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=61020161014172262530](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020161014172262530))

**Muss eine beantragte Maßnahme mit insgesamt 6 Stunden an einem Stück stattfinden?**

Eine beantragte Maßnahme im Rahmen der Extra-Zeit umfasst mindestens 6 Stunden (mehrere Maßnahmen beantragbar). Diese 6 Stunden können am Stück, bspw. im Rahmen von Feriencamps oder an Wochenende, oder auch aufgeteilt in mindestens 90minütige Einheiten an verschiedenen Tagen stattfinden. Die Richtlinie bietet an der Stelle ein hohes Maß an Flexibilität und trägt damit der Angebotsvielfalt Rechnung.

**Wie hoch ist die Förderung für eine beantragte Maßnahme von 6 Stunden?**

Die Förderung für eine Maßnahme von 6 Stunden beträgt maximal 500€ Euro. Ob diese Ihnen dann vollumfänglich zustehen, hängt von den tatsächlichen Ausgaben Ihrer Maßnahme ab. Dies wird nach der Maßnahme durch den Verwendungsnachweis geprüft.

**Können auch weniger als 6 Stunden beantragt werden?**

Nein! Mit einem Antrag über eine Maßnahme werden mindestens 6 Stunden beantragt.

**Kann ich mit einem Antrag mehrere Maßnahmen beantragen?**

Nein. Mit einem Antrag wird genau eine Maßnahme von 6 Stunden beantragt.

**Für welche Ausgaben darf die Förderung eingesetzt werden?**

In der Förderrichtlinie (6.4) heißt es hierzu, dass die Förderung für tatsächliche Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind, einsetzbar ist.

Dies bedeutet konkret:

Übungsleiter-Honorare, Sachkosten, Materialien (z. B. Ausgaben für Spiel- und Sportmaterialien, Verbrauchsmaterialien), Mieten, ggfs. Ausgaben für Eintritt und Transport sowie Verpflegung stellen förderfähige Ausgaben da. Personalkosten, mit denen Hauptamtlichkeit finanziert wird, sowie generelle Verwaltungskosten stellen keine förderfähigen Ausgaben dar. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben in einem für die Maßnahme angemessenen und verantwortungsvollen Rahmen liegen müssen.

**Dürfen Teilnehmerbeiträge erhoben werden?**

Die weite Auslegung der förderfähigen Kosten in Kombination mit der Möglichkeit, für jeweils 6 Zeitstunden pro Tag eine eigene Maßnahme zu beantragen, muss gewährleisten, dass die Angebote ohne zusätzliche Kostenbeteiligung der Eltern und Erziehungsberechtigten angeboten werden.

**Ich habe Probleme bei der Bedienung des Förderportals. Was mache ich falsch?**

Probleme bei der Handhabung des Förderportals treten gelegentlich auf. Ursächlich hierfür ist häufig die Nutzung eines veralteten Web-Browsers. Wir empfehlen für das Förderportal die Nutzung von Firefox, Chrome oder Apple Safari.

Bei Problemen stehen Ihnen jedoch auch folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Mike Kessel:               0203/ 7381 - 894  
Fidan Kisin:               0203/ 7381 – 783

Oder Sie wenden sich per Mail an: [extrazeit@lsb.nrw](mailto:extrazeit@lsb.nrw)

**Muss ich Teilnehmerlisten führen?**

Es ist wichtig, dass Sie von allen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen erfassen, auf welcher Schule (Name der Schule und Schulform) diese sind, sodass insgesamt nachgehalten werden kann, wie viele Kinder von welcher Schule und Schulform teilgenommen haben. Diese Angaben werden mit dem Verwendungsnachweis eingereicht.

**Wie ist mit nicht verbrauchten Mitteln umzugehen?**

Minderausgaben sind zurück zu erstatten.

**In der Förderrichtlinie steht, dass Angebote auch unterrichtsbegleitend stattfinden können. Was genau ist hiermit gemeint und kann ich auch Projektstage an Schulen zur regulären Unterrichtszeit über die Extra-Zeit für Bewegung fördern lassen?**

Unterrichtsbegleitend meint in diesem Zusammenhang, dass Angebote nicht nur in den Ferien stattfinden können, sondern auch während des laufenden Schuljahres. Es bleibt in jedem Fall dabei, dass ausschließlich **außerschulische Maßnahmen** förderfähig sind, d. h. sie müssen außerhalb des Organisationsrahmens von Schule stattfinden (z. B. nachmittags oder am Wochenende). Das bedeutet auch, dass eine Einbindung von Lehrkräften nur außerhalb ihres Stundendeputats erfolgen kann. Es bedeutet ebenfalls, dass Angebote der „Extra-Zeit für Bewegung“ nicht fest in den Ganztage einer Schule eingebunden werden können.

Andernfalls gibt es rechtliche Probleme hinsichtlich einer Doppelfinanzierung und des Versicherungsschutzes.